

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

ZUM BEBAUUNGSPLAN

`INDUSTRIEPARK OB DER TAUBER`

**ZWECKVERBAND
STADT GRÜNSFELD/STADT LAUDA-KÖNIGSHOFEN**

MAIN-TAUBER-KREIS

STAND 23. OKTOBER 2008/ 22. APRIL 2009



**P R O F . D R .
KLÄRLE**
INGENIEURBÜRO

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Landesbauordnung (LBO) In der Fassung v. 8.8.1995 (GBl. S. 617) mit den jeweils gültigen Änderungen.

2 Örtliche Bauvorschriften

- 2.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen
(§74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
- 2.1.1 Fassadengestaltung Die Verwendung leuchtender und reflektierender Materialien und Farben ist nicht zulässig.
- 2.1.2 Dachform und Dachneigung Festsetzungen hinsichtlich Dachform und Dachneigung werden nicht getroffen.
- 2.1.3 Dacheindeckung und -farbe Die Dacheindeckung hat ohne reflektierende und spiegelnde Materialien zu erfolgen. Ausnahmen stellen Solar- und Photovoltaikanlagen dar. Je nach Metallart ist durch eine Beschichtung sicherzustellen, dass keine Schwermetallbelastung ins Sicker- und Grundwasser gelangt.
Soweit es konstruktiv vertretbar ist, sind extensive Dachbegrünungen aufzubringen.
- 2.2 Werbeanlagen
(§74 Abs. 1 Nr. 2 LBO) Werbeanlagen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig.
Werbeanlagen müssen am Ort und der Stätte der Leistung angebracht werden. Die Anbaubeschränkungen von 20 m nach § 22 StrGBW an die L 512 ist einzuhalten. Werbeanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass eine Blendwirkung des Verkehrs auf der L 512 ausgeschlossen ist.
Nicht zulässig sind:
- Werbeanlagen auf und an Dachflächen
- Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht
- 2.3 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke
(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO) Die nicht überbauten Flächen der überbauten Grundstücke, mit Ausnahme der Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze sowie der zulässigen Arbeits- und Lagerflächen, sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.4 Gestaltung der Stellplätze
(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO) Pkw-Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen.
- 2.5 Einfriedigungen
(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO) Zulässig sind „nicht geschlossene“ Einfriedigungen im Sinne von § 20 Nachbarrechtsgesetz; d.h. die Zaunteile müssen schmaler sein als die Zwischenräume.
Die Gesamthöhe der Einfriedigungen, einschließlich Sockelmauern bis max. 0,30 m Höhe, darf maximal 2,0 m betragen.
Gegenüber landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ist mit Einfriedigungen ein Abstand nach dem Nachbarrechtsgesetz vom 08. Januar 1996 einzuhalten (mind. 0,50 m).
- 2.6 Niederspannungsleitungen
(§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO) Niederspannungsleitungen sind als Freileitungen nicht zulässig.
- 2.7 Ordnungswidrigkeiten
(§ 75 LBO) Ordnungswidrigkeiten i. S. d. § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.